

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Außenstelle „Neue Mitte“ der Verbandsgemeinde Wirges in 56422 Wirges, Bahnhofstraße 28.

## § 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin des Hausrechts ist der Bürgermeisterin. Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Mitarbeiter\*innen der Verwaltung übertragen. Während Sitzungen übt im Sitzungssaal das Hausrecht der/die Vorsitzende aus, soweit nicht der Bürgermeisterin in der Verwaltung anwesend ist.
- (2) Der Bürgermeisterin kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

## § 3 Zutrittsberechtigung

Im Rathaus sind Besucher\*innen in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

## § 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

- (1) Im Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucher\*innen haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Tätigkeit und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sowie der dort tagenden Gremien nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.
- (2) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.
- (3) Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können
  - Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen
  - Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln,
  - Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen)
  - Drogen
  - Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
  - Banner, Drucksachen, Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
  - Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern.Personen, die derartige Gegenstände mitführen, dürfen das Gebäude nicht betreten.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen grundsätzlich untersagt. Sie sind nur in Einzelfällen zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch die Rathausverwaltung genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Konsum von Cannabis sowie jedwede Zubereitungshandlungen, die zur Vorbereitung des Konsums dienen, sind untersagt.

## § 5 Anordnungen des Ordnungspersonals

Die Mitarbeiter\*innen des Ordnungsamtes bzw. die sonstigen mit Aufgaben des Hausrechts betrauten Personen haben die erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Cannabis oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen gem. § 4 Absatz 3 dieser Hausordnung ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gebäude nicht betreten. Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Rathaus verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol-, Cannabis- oder Drogeneinwirkung stehen. Besteht der Verdacht, dass Besucher\*innen eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Sofern die Polizei Anordnungen erteilt, ist diesen Folge zu leisten.

## § 6 Haftung

Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verbandsgemeinde Wirges haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 10.04.2024 in Kraft.

56422 Wirges, 10.04.2024

Alexandra Marzi  
Bürgermeisterin

